

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz zum Entwurf einer Verordnung der
Regulierungskommission der E-Control, mit der die Systemnutzungsentgelte-
Verordnung 2012 (SNE-VO 2012) geändert wird (Systemnutzungsentgelte-
Verordnung 2012-Novelle 2013)**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt zum vorliegenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung.

Allgemeines:

Um die Entwicklung der Systemnutzungsentgelte für das jeweilige Bundesland rascher überblicken zu können, wäre eine aggregierte Zusammenfassung/Darstellung der Entwicklung der Entgelte gegenüber dem Vorjahr – wie sie beispielsweise in der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung Standard ist – sehr wünschenswert. Es wird – nicht zum ersten Mal – ersucht, dies für künftige Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Höhe der Systemnutzungsentgelte:

Festzustellen ist, dass mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf neue Entgelte vorgesehen sind, die meist erheblich über den derzeitigen Entgelten liegen. Die Gründe sind uns nicht nachzuvollziehen.

Wir fordern daher, dass die Festsetzung der Entgelte für 2013 – gemäß den rechtlichen Vorgaben – mit Bedacht vorgenommen wird, um weitere Kostenbelastungen der KonsumentInnen möglichst gering zu halten.

Differenzierung bei den Kosten nach Art des verwendeten Zählers:

Sowohl die derzeit in Kraft befindliche SNE-VO 2012 als auch der vorliegende Begutachtungsentwurf treffen hinsichtlich der Art des verwendeten Zählers (va Smart Meter oder Ferrariszähler) keine Unterscheidung bei den Entgelten für Messleistungen und sonstigen Leistungen.

Aus unserer Sicht ist dies jedoch erforderlich, sofern gewisse Messkosten im Fall der Zählung mittels Smart Meter, im Gegensatz zur Messung mittels Ferraris-Zähler unter Umständen entweder völlig wegfallen oder jedenfalls geringer sein müssten.

Da bereits jetzt eine nicht unbeträchtliche Zahl an Smart Metern zum Einsatz kommt und der Fahrplan zur flächendeckenden Einführung durch den Gesetzgeber festgelegt ist, erachten wir es für dringend erforderlich, dass mit der vorliegenden Novelle auch eine sachgerechte Differenzierung bei den Messkosten zwischen den beiden Zählerarten vorgenommen wird und in den EB zusätzlich zweifelsfrei klargestellt wird, welche der Entgelte im Fall von Smart Metering überhaupt zur Verrechnung gelangen können.